

Verw.

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 13 München, den 19. Juni 1970

Datum	Inhalt:	Seite
15. 6. 1970	Zweites Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern . . . . .	239
18. 6. 1970	Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes . . . . .	239
27. 5. 1970	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (AVPTA) . . . . .	240
10. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand . . . . .	240
26. 5. 1970	Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern zur Änderung der Gemeinsamen Bekanntmachung über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte . . . . .	240
26. 5. 1970	Verordnung über den Übergang von Absolventen der Ingenieurschulen und der Höheren Wirtschaftsschulen zu Hochschulen . . . . .	241
7. 6. 1970	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Umzugsauslagenverordnung . . . . .	242
29. 4. 1970	Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags — Körperschaft des öffentlichen Rechts — . . . . .	242

**Zweites Gesetz  
zur Änderung der Verfassung des Freistaates  
Bayern  
Vom 15. Juni 1970**

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekanntgemacht wird:

**Art. 1**

Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Staatsbürger ist ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens und des Berufs jeder Staatsangehörige, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
2. Art. 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Wählbar ist jeder wahlfähige Staatsbürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat.“

**Art. 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.  
München, den 15. Juni 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident  
Dr. h. c. G o p p e l**

**Gesetz  
zur Änderung des Landeswahlgesetzes  
Vom 18. Juni 1970**

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**

Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1968 (GVBl. S. 81), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kostengesetzes vom 24. Juni 1969 (GVBl. S. 149), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nr. 2 erhält folgende Fassung  
„2. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.“
  - b) Nr. 3 wird gestrichen.
3. Art. 3 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.
4. Art. 23 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Worte „bis zu 150 DM“ gestrichen.
  - b) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
5. In Art. 25 Abs. 1 werden die Worte „und in einem Umkreis von 50 Metern“ gestrichen.
6. Art. 34 Abs. 2 wird gestrichen.
7. Art. 35 wird gestrichen.
8. Art. 39 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Wählbar ist jeder stimmberechtigte Staatsbürger, der am Tage der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet hat (Art. 14 Abs. 2 der Verfassung).“
  - b) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.“
9. Art. 41 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(2) Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Stimmkreis oder Stimmkreisverband unmittelbar oder mittelbar bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag gewählt worden ist.“
10. Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.
11. In der Anlage zu Art. 14 Abs. 3 (Aufstellung über die Stimmkreise und Stimmkreisverbände) wird die Stimmkreiseinteilung der Stadt Nürnberg wie folgt geändert:  
„Nürnberg-Stadt (Mitte)  
Bezirke 01, 03, 06, 08, 13, 14, 15, 16, 17 91 536

Nürnberg-Stadt (Nord)	
Bezirke 07, 23, 24, 25, 26, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87	91 349
Nürnberg-Stadt (Süd)	
Bezirke 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 52, 53, 54, 55	78 368
Nürnberg-Stadt (West)	
Bezirke 04, 05, 18, 19, 20, 21, 22, 50, 51, 60, 61, 62, 63, 64, 65	86 761
Nürnberg-Stadt (Ost)	
Bezirke 02, 09, 10, 11, 12, 27, 28, 29, 90, 91, 92, 93, 94, 95	97 457"

## § 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

München, den 18. Juni 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung**  
**zur Ausführung des Gesetzes über den Beruf**  
**des pharmazeutisch-technischen Assistenten**  
**(AVPTA)**

**Vom 27. Mai 1970**

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228) und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten (APOPTA) vom 12. August 1969 (BGBl. I S. 1200) ist die Regierung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bestellt die Regierung, in deren Bereich die Lehranstalt besteht.

(3) Die Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 5 APOPTA trifft die Regierung, in deren Bereich der Anwärter die Wiederholungsprüfung ablegen wird.

(4) Für die Entscheidungen nach § 13 Abs. 2 APOPTA ist die Regierung zuständig, in deren Bereich der Antragsteller an einem Lehrgang teilnehmen will, soweit nicht Absatz 5 etwas anderes bestimmt.

(5) Über den Antrag, nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 APOPTA von einer außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung abgeleiteten pharmazeutisch-technischen Ausbildung zwei Jahre auf den Lehrgang anzurechnen, entscheidet die Regierung, in deren Bereich der Antragsteller die Prüfung ablegen will. Sie ist auch zuständig für Entscheidungen nach § 13 Abs. 4 APOPTA und die Anerkennung von Prüfungen in einzelnen Prüfungsfächern nach § 13 Abs. 5 APOPTA.

(6) Entscheidungen nach § 13 Abs. 3 APOPTA trifft die Regierung, in deren Bereich sich die Apotheke der Bundeswehr befindet.

(7) Im übrigen gilt für die örtliche Zuständigkeit § 9 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes entsprechend.

## § 2

Das Zeugnis nach § 10 Abs. 3 erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (AVPTA) vom 14. Mai 1968 (GVBl. S. 153) außer Kraft.

München, den 27. Mai 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zur Durchfüh-**  
**rung der Vorschriften über die Prüfungsp-**  
**pflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffent-**  
**lichen Hand**

**Vom 10. Juni 1970**

Auf Grund des Fünften Teils, Kapitel VIII, § 2 der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931 (BayBS ErgB S. 139) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand vom 30. März 1933 (BayBS ErgB S. 159) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 wird „Oberste Landesbehörden“ ersetzt durch „Regierungen“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

München, den 10. Juni 1970

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. h. c. Goppel

**Gemeinsame Bekanntmachung**  
**der Staatsministerien der Justiz und des**  
**Innern zur Änderung der Gemeinsamen Be-**  
**kanntmachung über die Vorbereitung der Sit-**  
**zungen der Schöffengerichte, Strafkammern**  
**und Schwurgerichte**

**Vom 26. Mai 1970**

## I.

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und des Innern über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte, Strafkammern und Schwurgerichte vom 30. Mai 1952 (BayBS III S. 153) in der Fassung der Gemeinsamen Bekanntmachung vom 16. März 1962 (GVBl. S. 86), vom 19. November 1963 (GVBl. S. 229) und vom 18. Oktober 1967 (GVBl. S. 465), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Unfähig zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen (a) oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (b).“

2. Die Anmerkungen (a) und (b) zu § 4 erhalten folgende Fassung:

„(a) Hierher gehören:

- 1) Personen, die wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt sind (§ 31 Abs. 1 StGB), sofern nicht das Gericht im Urteilspruch gemäß Art. 89 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) festgestellt hat, daß der Verlust der Amtsfähigkeit nicht eingetreten ist;
- 2) Personen, denen das Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt hat (§ 31 Abs. 2 StGB, Art. 89 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Art. 90 Abs. 1 des 1. StrRG in Verbindung mit § 35 StGB in der vor dem 1. April geltenden Fassung);
- 3) Personen, denen das Gericht vor dem 1. April 1970 die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt hat (Art. 90 Abs. 1 des 1. StrRG in Verbindung mit §§ 32, 34, 35 StGB) in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung);
- 4) Personen, die vor dem 1. April 1970 zu Zuchthausstrafe verurteilt worden sind (Art. 90 Abs. 2 des 1. StrRG in Verbindung mit § 31 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung).

Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, wird mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils wirksam. Die Dauer des Verlustes beträgt im Falle der Nr. 1 fünf Jahre, im Falle der Nr. 2 nach näherer Bestimmung des Gerichts zwei bis fünf Jahre. Das gilt auch für den Verlust der Amtsfähigkeit auf Grund von Verurteilungen nach den Nrn. 3 und 4 (Art. 90 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des 1. StrRG), sofern nicht das Gericht gemäß §§ 32 Abs. 2, 35 Abs. 1 StGB in der vor dem 1. April 1970 geltenden Fassung eine geringere Dauer des Verlustes bestimmt hat. Die Frist wird von dem Tage an gerechnet, an dem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist. Ist neben der Freiheitsstrafe eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet worden, so wird die Frist erst von dem Tage an gerechnet, an dem auch die Maßregel erledigt ist. War eine Vollstreckung der Strafe, des Strafrestes oder der Maßregel gerichtlich oder im Gnadenwege ausgesetzt, so wird in die Frist die Zeit der Aussetzung eingerechnet, wenn nach deren Ablauf die Strafe oder der Strafrest erlassen wird oder die Maßregel erledigt ist.

Nach Ablauf der Verlustzeit oder nach einer Wiedererteilung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 33 StGB, Art. 90 Abs. 3 des 1. StrRG), ist der Verurteilte auch wieder fähig, zum Schöffen oder Geschworenen gewählt zu werden.

(b) Den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter können zur Folge haben

- 1) alle Verbrechen, d. h. alle strafbaren Handlungen, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind,
- 2) andere strafbare Handlungen, soweit das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besonders vorsieht, so in den §§ 92a Nr. 3, 101 Nr. 3, 104b Abs. 1, 109i Nr. 2, 358 StGB und in § 401 Abs. 1 AbgO.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Zahl der Vorschläge

Die Zahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen beträgt drei vom Tausend der Einwohnerzahl der Gemeinde; dabei ermittelte Bruchteile von Zahlen sind zur nächsthöheren Zahl aufzurunden.

Mithin sind in Gemeinden von 333 oder weniger Einwohnern eine Person, in Gemeinden von 334 bis 666 Einwohnern zwei Personen und in Gemeinden von 667 bis 1000 Einwohnern drei Personen in die Liste aufzunehmen. In Gemeinden mit mehr als tausend Einwohnern sind für je tausend Einwohner drei Personen in die Liste aufzunehmen sowie eine weitere Person, wenn die

Einwohnerzahl das letzte volle Tausend um 1 bis 333 übersteigt, zwei weitere Personen, wenn die Einwohnerzahl das letzte volle Tausend um 334 bis 666 übersteigt, bzw. drei weitere Personen, wenn die Einwohnerzahl das letzte volle Tausend um 664 bis 999 übersteigt.“

4. Nr. 8 Abs. 2 Buchst. a und b der Anlage — Merkblatt für Schöffen und Geschworene — erhalten folgende Fassung:

„Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77, 84 GVG):

- a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen<sup>1)</sup> oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
  - b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann<sup>2)</sup>.“
5. Die Anmerkungen <sup>1)</sup> und <sup>2)</sup> zu Nr. 8 Abs. 2 Buchstaben a und b der Anlage erhalten dieselbe Fassung, die die Anmerkungen (a) und (b) zu § 4 nach Nr. 2 dieser Bekanntmachung erhalten haben.

II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft.

München, den 26. Mai 1970

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**  
Dr. H e i d, Staatsminister  
**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. M e r k, Staatsminister

### Verordnung über den Übergang von Absolventen der Ingenieurschulen und der Höheren Wirtschaftsfachschulen zu Hochschulen

Vom 26. Mai 1970

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, 20 Abs. 2, 29 Abs. 2 und 43 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), geändert durch Art. 48 Abs. 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148), durch Art. 71 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402) und durch Art. 24 des Schulpflichtgesetzes vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) erlassen das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Alle Absolventen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule oder Höheren Wirtschaftsfachschule in Bayern können an einer Hochschule studieren. Die einzelnen Voraussetzungen der Immatrikulation in einem Fachgebiet an der betreffenden Hochschule bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über den Zugang von Absolventen der öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschulen zum Hochschulstudium in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1968 (GVBl. S. 198) und die Bekanntmachung über die Erlangung der fachgebundenen Hochschulreife an öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Wirtschaftsfachschulen vom 20. Februar 1967 (KMBL. S. 313) außer Kraft.

München, den 26. Mai 1970

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
I. V. L a u e r b a c h, Staatssekretär  
**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
Dr. E i s e n m a n n, Staatsminister

## Verordnung zur Änderung der Bayerischen Umzugsauslagenverordnung

Vom 7. Juni 1970

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 14. März 1966 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Bayerische Verordnung über die Erstattung der nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen (Bayerische Umzugsauslagenverordnung — BayUAV) vom 22. April 1966 (GVBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „Tarifklasse II“ durch „Tarifklasse Ic“ und „Tarifklasse III“ durch „Tarifklasse II“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

München, den 7. Juni 1970

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**  
I. V. J a u m a n n, Staatssekretär

## Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags — Körperschaft des öffentlichen Rechts — Vom 29. April 1970

Die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags — Körperschaft des öffentlichen Rechts — vom 28. Mai 1968 (GVBl. S. 211) wird auf Grund von Art. 16a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 152), und § 20 Abs. 1 der Satzung auf Vorschlag des Verwaltungsrates vom Ältestenrat des Bayerischen Landtags wie folgt geändert:

### § 1

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „20 v. H.“ durch „30 v. H.“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Aufwandsentschädigung nach Art. 11 des Aufwandsentschädigungsgesetzes entfällt.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; im zweiten Halbsatz werden nach den Worten „er wird“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird vor dem Wort „Ausscheiden“ das Wort „vorzeitigen“ eingefügt; nach den Worten „Voraussetzungen in Abs. 1“ werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei der Berechnung der Gesamtdauer der Zugehörigkeit zum Landtag wird ein verbleibendes angebrochenes Jahr voll angerechnet.“
- c) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Zeiten der Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag oder zu einem anderen Landesparlament, die bei einer dort bestehenden Versorgungseinrichtung anrechenbar sind, werden einem vor Erfüllung der Wartezeit aus dem Versorgungswerk ausgeschiedenen Abgeordneten hinsichtlich der Wartezeit nach Absatz 1 angerechnet, soweit bei den anderen in Betracht kommenden Versorgungseinrichtungen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Sind

hiernach die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und ist der ehemalige Abgeordnete nicht mehr Mitglied des Deutschen Bundestags oder eines anderen Landesparlaments, so wird ein vermindertes Ruhegeld gewährt, das zum Mindestruhegeld nach Absatz 1 in dem gleichen Verhältnis steht wie die nach den Absätzen 1, 4 und 5 zu berücksichtigenden Jahre der Mitgliedschaft beim Versorgungswerk zu der achtjährigen Wartezeit.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Stirbt ein Abgeordneter, dem ein Anspruch oder auf Grund erfüllter Wartezeit eine Anwartschaft auf Ruhegeld zustand,“ ersetzt durch die Worte „Stirbt ein Abgeordneter, dem auf Grund erfüllter Wartezeit eine Anwartschaft, oder ein ehemaliger Abgeordneter, dem eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Ruhegeld zustand,“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden ferner die Worte „die ehelichen oder für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, bei weiblichen Abgeordneten auch die unehelichen Kinder,“ ersetzt durch die Worte „die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder“. In Satz 2 wird das Wort „unehelich“ durch das Wort „nichtehelich“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Witwengeld“ durch die Worte „Witwen- oder Witwergeld“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „beginnen“ die Worte „werden auf Antrag gewährt. Sie“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Die Leistungen enden mit dem Ablauf des Monats, in dem ein Berechtigter stirbt, die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3 entfallen oder ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach § 7 Abs. 6 erlischt.“

5. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

6. Dem § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Ein Anspruch auf Ruhegeld nach § 6 Abs. 6 ruht auch für die Dauer einer Zugehörigkeit zum Deutschen Bundestag oder zu einem anderen Landesparlament.“

7. In § 11 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „über den Wegfall der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3“ ersetzt durch die Worte „bei Renten, die auf Grund dieser Bestimmung gewährt werden, über die Beendigung der Leistungen nach § 8 Abs. 3 wegen Wegfalls der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 3; er bestimmt jeweils die für die maßgebenden Feststellungen erforderliche Art des Nachweises.“

8. § 13 erhält folgende Fassung:

### § 13

Organe des Versorgungswerks sind der Ältestenrat des Bayerischen Landtags im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach Art. 16a Abs. 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes und § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 dieser Satzung, der Verwaltungsrat, der Beschwerdeausschuß und die Bayerische Versicherungskammer.“

### § 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. § 1 Nr. 3 Buchst. b) der Änderungssatzung tritt am 1. Juli 1970 in Kraft.

München, den 29. April 1970

**Der Präsident des Bayerischen Landtags**  
H a n a u e r

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 2, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3.70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf. Je weitere 4 Seiten 10 Pf + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).